

FB Philosophie und Geisteswissenschaften

Bearbeiterin: Univ.-Prof. Dr. Gertrud Koch
 Institut für Theaterwissenschaft
 Tel.: (030) 82 40 01 42

Studienordnung für das Haupt - und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Filmwissenschaft mit dem Abschluß- ziel der Magisterprüfung / des Magister Artium am Fach- bereich Philosophie und Geisteswissenschaften an der Freien Universität Berlin

Aufgrund von § 71 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften I am 16. Dezember 1998 für den Teilstudiengang Filmwissenschaft folgende Studienordnung erlassen.

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Definition und Gegenstand des Faches
- § 3 Tätigkeitsfelder
- § 4 Vertretung des Faches an der Freien Universität Berlin
- § 5 Sprachkenntnisse
- § 6 Fächerkombinationen
- § 7 Studienziele
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Studienberatung

II. Besonderer Teil

- § 12 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 13 Hauptfachstudium: Grundstudium
- § 14 Hauptfachstudium: Zwischenprüfung
- § 15 Hauptfachstudium: Hauptstudium
- § 16 Nebenfachstudium
- § 17 Studienabschluß
- § 18 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalte, Ziele und Aufbau des Haupt- und Nebenfachstudiums im Teilstudiengang Filmwissenschaft mit dem Abschlußziel der Magisterprüfung der Freien Universität Berlin.

§ 2 Definition und Gegenstand des Faches

Gegenstand der Filmwissenschaft sind Geschichte, Ästhetik und Theorie des Films bzw. der visuellen Medien sowie ihre

Entstehungs- und Wirkungsbedingungen, zu denen die Interdependenz von unterschiedlichen ästhetischen (Literatur, Malerei, Theater, Tanz, Musik, etc.) und kulturellen Systemen gehört. Insofern läßt sich der Gegenstand des Faches nur interdisziplinär erfassen.

§ 3 Tätigkeitsfelder

Das Studium der Filmwissenschaft ist vorwiegend theoretisch und historisch-kritisch ausgerichtet. Es qualifiziert für unterschiedliche Tätigkeitsbereiche in Film, Fernsehen, Rundfunk, Presse, Wissenschaft und anderen kulturellen Einrichtungen.

Das Studium leistet keine künstlerisch-technische Ausbildung, wie sie an Filmhochschulen und -akademien angeboten wird.

§ 4 Vertretung des Faches an der Freien Universität Berlin

Das Fach wird am Institut für Theaterwissenschaft der Freien Universität Berlin durch die hauptberuflichen Lehrkräfte vertreten. Zusätzliche praxis- und berufsbezogene Lehrveranstaltungen können durch Lehraufträge angeboten werden.

§ 5 Sprachkenntnisse

Der Nachweis von Kenntnissen mindestens zweier moderner Fremdsprachen erfolgt bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung (§14 Abs.2 Nr.3 MagPO). Die Fremdsprachenkenntnisse sind durch Zeugnisse von allgemein-bildenden Schulen, die einen mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterricht bescheinigen, oder gleichwertige Zeugnisse nachzuweisen.

§ 6 Fächerkombinationen

Das Fach Filmwissenschaft kann als Haupt- oder Nebenfach studiert werden. Sofern es als Hauptfach studiert wird, kann es mit einem weiteren Hauptfach oder zwei Nebenfächern kombiniert werden. Die Fächerkombination gemäß Magisterprüfungsordnung ist ohne Einschränkung möglich. Die Kombination sollte in Abstimmung mit der Studienfachberatung gewählt werden.

§ 7 Studienziele

Ziel des Studiums ist der Erwerb sachlicher und methodischer Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 8 Studieninhalte

(1) Die Notwendigkeit, in einer begrenzten Zeit die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu erwerben, erfordert, daß das Fach unter den Gesichtspunkten aktueller Forschung und in exemplarischer Auswahl studiert wird.

(2) Grundlegend sind folgende Perspektiven auf den Gegenstand:
 1. historisch
 2. theoretisch / ästhetisch / analytisch
 3. vergleichend.

Daraus ergeben sich folgende Untersuchungsfelder:

1. Filmgeschichte
2. Theorie / Ästhetik / Analyse des Films
3. Film und die anderen Künste / Medien / kulturellen Systeme.

(3) Es wird dringend empfohlen, zwischen dem 3. und 4. oder dem 5. und 6. Semester eine Hospitanz oder ein Praktikum zu absolvieren.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Zu unterscheiden sind folgende Veranstaltungstypen:

1. Vorlesungen sind allgemein zugängliche Lehrveranstaltungen, in denen Sachgebiete und Problembereiche zusammenhängend dargestellt, aktuelle Forschungsergebnisse vermittelt und neue, gegebenenfalls kontroverse Lehrmeinungen und Forschungsmethoden vorgestellt werden.
2. Einführende Proseminare sind Pflicht-Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, in denen grundlegende fachliche Kompetenzen vermittelt werden, die für das filmwissenschaftliche Arbeiten im Hauptstudium qualifizieren.
3. Thematische Proseminare behandeln einzelne Gegenstände der Filmwissenschaft und bilden das Wahl-Lehrangebot des Grundstudiums.
4. Tutorien begleiten Lehrveranstaltungen und dienen der vertiefenden Arbeit in Kleingruppen.
5. Übungen dienen insbesondere der Praxisorientierung, außerdem der Einführung in Spezialgebiete und der kritischen Lektüre von Forschungsliteratur.
6. Exkursionen finden in Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen statt. Sie bieten die Möglichkeit einer anschaulichen Auseinandersetzung mit ausgewählten Gegenständen des filmwissenschaftlichen Interesses.
7. Hauptseminare sind Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Als Ausbildungsziele werden angestrebt: die selbständige Entwicklung von Problemstellungen sowie deren Behandlung in einem größeren Zusammenhang unter Anwendung fachspezifischer Methoden.
8. Oberseminare sind Lehrveranstaltungen für fortgeschrittene Studierende des Hauptstudiums. In ihnen wird verstärkt forschungsorientiert gearbeitet.
9. Colloquien sind diskussionsorientierte Lehrveranstaltungen, vornehmlich für Studierende, die sich auf die Magisterprüfung vorbereiten.

§ 10

Leistungsnachweise

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird durch Leistungsnachweise aufgrund aktiver und regelmäßiger Mitarbeit und Teilnahme sowie von Referaten und schriftlichen Hausarbeiten bescheinigt. Regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen versäumt werden.

Der Umfang der schriftlichen Hausarbeiten soll im Grundstudium 15 Seiten, im Hauptstudium 20 Seiten nicht überschreiten. Die schriftlichen Hausarbeiten sollen bis zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattgefunden hat, vorgelegt werden.

(2) Über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird gemäß § 25 Abs. 1 MagPO ein benoteter Lei-

stungsnachweis ausgestellt. Dieser enthält Angaben über die Art und den Gegenstand der Leistungen, die der Beurteilung zugrunde liegen.

§ 11

Studienberatung

(1) Die fachübergreifende Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung angeboten.

(2) Die Studienfachberatung wird durch die hauptberuflichen Lehrkräfte der Filmwissenschaft geleistet.

(3) Den Studierenden der Filmwissenschaft wird dringend empfohlen, alle Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Gestaltung ihres Studiums mit der Studienfachberatung insbesondere bei Studienbeginn, im Verlauf des Grundstudiums und nach Aufnahme des Hauptstudiums wird dringend empfohlen.

II. Besonderer Teil

§ 12

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des Hauptfachs und des Nebenfachs gliedert sich jeweils in Grund- und Hauptstudium.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester einschließlich der Magisterprüfung. Grundstudium wie Hauptstudium umfassen jeweils vier Semester.

(3) Das Hauptfachstudium umfaßt insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS), das Nebenfachstudium insgesamt 30 SWS.

§ 13

Hauptfach: Grundstudium

(1) Das Grundstudium führt in Gegenstand, Methoden und Arbeitspraktiken des Fachs ein; es vermittelt grundlegende wissenschaftliche Qualifikationen und Kenntnisse.

(2) Die Lehrveranstaltungstypen im Grundstudium sind im einzelnen: Vorlesungen, Einführende Proseminare, Thematische Proseminare, Übungen sowie Exkursionen, sofern sie für Studierende im Grundstudium oder für Studierende aller Ausbildungsstufen konzipiert sind.

(3) Das Grundstudium umfaßt 30 SWS. Jedes Semester soll mindestens ein Leistungsnachweis in einem Proseminar erbracht werden. Im ersten und zweiten Semester sind Leistungsnachweise in folgenden Pflicht-Veranstaltungen zu erwerben:

1. Proseminar: Einführung in Methoden der Filmanalyse (2 SWS)
2. Proseminar: Einführung in Theorie und Ästhetik des Films (2 SWS)
3. Proseminar: Einführung in die Geschichte des Films (2 SWS).

Vorzugsweise im dritten und vierten Semester soll je ein Leistungsnachweis in einer der beiden Wahl-Lehrveranstaltungen erworben werden in:

4. 2 thematische Proseminare mit je 2 SWS (4 SWS).

Die übrigen Semesterwochenstunden entfallen auf Vorlesungen, andere Thematische Proseminare und Übungen.

Eines der beiden thematischen Proseminare kann in einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums eines fachlich benachbarten Teilstudiengangs erworben werden, sofern bei der Festlegung des Lehrplans deren Äquivalenz anerkannt wurde.

(4) Dringend empfohlen wird eine Hospitanz oder ein Praktikum außerhalb der Universität. Es sollte frühestens nach dem 3. Semester stattfinden und möglichst in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

§ 14

Hauptfach: Zwischenprüfung

(1) Den Abschluß des Grundstudiums bildet eine mündliche Zwischenprüfung gemäß § 13 b MagPO.

(2) Zur Anmeldung sind die fünf Leistungsnachweise gemäß § 13 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung erforderlich. Außerdem sind die in § 5 dieser Studienordnung geforderten Sprechkenntnisse sowie das Belegminimum nachzuweisen.

(3) Im Anschluß an die Zwischenprüfung der Magisterprüfungsordnung von etwa 30 Minuten wird das Ergebnis mit den Studierenden besprochen.

§ 15

Hauptfach: Hauptstudium

(1) Voraussetzung für den Zugang zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, in denen Leistungsnachweise erworben werden können, ist der Abschluß des Grundstudiums gem. § 14.

(2) Ziel des Hauptstudiums ist die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Vertiefung des Fachwissens.

(3) Lehrveranstaltungstypen im Hauptstudium sind Vorlesungen, Hauptseminare, Oberseminare, Übungen, Colloquien sowie eigens dafür ausgewiesene Exkursionen.

(4) Das Hauptstudium umfaßt 30 SWS.

(5) Die einzelnen Lehrveranstaltungen sind den grundlegenden Perspektiven auf den Gegenstand zugeordnet, d.h. folgenden Untersuchungsfeldern:

1. Filmgeschichte

2. Theorie / Ästhetik / Analyse des Films

3. Film und die anderen Künste / Medien / kulturellen Systeme.

In jedem der Untersuchungsfelder muß ein Leistungsnachweis erworben werden. Ein vierter Leistungsnachweis ist nach freier Wahl in einem der drei o.g. Untersuchungsfelder zu erwerben. Der/Die Studierende soll nach Möglichkeit aus dem Untersuchungsfeld, in dem zwei Leistungsnachweise erworben worden sind, ein Thema für die Magisterarbeit gem. § 19 Abs. 2 Nr. 8 der Magisterprüfungsordnung vorschlagen. Die Leistungsnachweise müssen in Hauptseminaren erworben werden. Einer der vier Leistungsnachweise kann in einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums eines fachlich benachbarten Teilstudienganges erworben werden, sofern bei der Festlegung des Lehrplans deren Äquivalenz anerkannt wurde.

(6) Es wird empfohlen, im Verlauf des Hauptstudiums ein bis zwei Semester an einer ausländischen Hochschule zu studieren.

§ 16

Nebenfach

(1) Das Studium der Filmwissenschaft im Nebenfach soll bis zum Ende des Hauptstudiums einen Einblick in die wichtigsten Fragestellungen des Faches bieten und mit fachspezifischen Methoden vertraut machen. Es gelten §13 Abs.2 sowie §15 Abs.1 und 2 dieser Studienordnung.

(2) Im Nebenfach umfaßt das Grundstudium 16 SWS, das Hauptstudium 14 SWS. Der Erwerb je eines Leistungsnachweises aus den drei als Pflichtveranstaltungen ausgewiesenen Einführenden Proseminaren (§ 13 Abs.3 Nr. 1.-3.) ist obligatorisch.

(3) Zum Abschluß des Grundstudiums sind mindestens die oben genannten Leistungsnachweise erforderlich. Nachzuweisen sind weiterhin die in §5 geforderten Sprachkenntnisse sowie das Belegminimum. Den Abschluß des Grundstudiums bildet gemäß § 13 b der Magisterprüfungsordnung die mündliche Zwischenprüfung von etwa 20 Minuten. Im Anschluß an die Zwischenprüfung wird das Ergebnis mit den Studierenden besprochen.

(4) Im Hauptstudium sind in zwei Hauptseminaren, die unterschiedlichen Untersuchungsfeldern (§ 8, Satz 3) zugeordnet sind, Leistungsnachweise zu erwerben.

§ 17

Studienabschluß

Das Hauptstudium schließt gemäß der Magisterprüfungsordnung mit der Prüfung zur Magistra Artium / zum Magister Artium ab. Für die Anmeldung zur Magisterprüfung sind im Hauptfach mindestens die vier in §15 Abs.5 beschriebenen Leistungsnachweise erforderlich. Im Nebenfach sind zwei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, wie sie in §16 Abs.4 beschrieben sind, erforderlich.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

ANHANG: STUDIENVERLAUFSPLAN

FILMWISSENSCHAFT ALS HAUPTFACH

Grundstudium

Semester	Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise	Wahlpflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise
1. und 2. Semester	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in Methoden der Filmanalyse (2 SWS), Leistungsnachweis - Einführung in Theorie und Ästhetik des Films (2 SWS), Leistungsnachweis - Einführung in die Geschichte des Films (2 SWS), Leistungsnachweis 	
3. und 4. Semester		zwei Thematische Proseminare (je 2 SWS) je ein Leistungsnachweis

Empfehlung:

- ein- bis zweisemestriges Studium der Filmwissenschaft an einer ausländischen Hochschule
- Hospitanz oder Praktikum frühestens nach dem 3. Semester

Semester	Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise
5. bis 8. Semester	Hauptseminar Untersuchungsfeld Filmgeschichte (2 SWS), Leistungsnachweis Hauptseminar Untersuchungsfeld Theorie, Ästhetik, Analyse von Film (2 SWS), Leistungsnachweis Hauptseminar Untersuchungsfeld Film und die anderen Künste / Medien / kulturellen Systeme (2 SWS), Leistungsnachweis

FILMWISSENSCHAFT ALS NEBENFACH

Grundstudium

Semester	Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise
1. bis 4. Semester	Einführung in Methoden der Filmanalyse (2 SWS), Leistungsnachweis Einführung in Theorie und Ästhetik des Films (2 SWS), Leistungsnachweis Einführung in die Geschichte des Films (2 SWS), Leistungsnachweis

Die übrigen 10 (von 16) SWS sind frei wählbar innerhalb des übrigen Lehrangebots des Grundstudiums (s.o.)

Hauptstudium

Semester	Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise
5. bis 8. Semester	Hauptseminar im ersten Untersuchungsfeld (2 SWS), Leistungsnachweis Hauptseminar im zweiten Untersuchungsfeld (2 SWS), Leistungsnachweis